

BFH: Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager (call-off-stock)

Sachverhalt

Eine spanische Handelsgesellschaft verkaufte in Spanien produzierte Waren über ein in Deutschland gelegenes Lager (call-off-stock) an einen deutschen Abnehmer, der jederzeit Zugang zu den gelagerten Waren hatte. Die Warenlieferungen erfolgten auf der Grundlage sog. zentraler Lieferverträge. Diese regelten die zu liefernden Gegenstände, die Kaufpreise sowie die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Die konkreten Liefermengen und -daten ergaben sich erst aus sog. Lieferabrufplänen, die der Abnehmer häufig täglich oder in Abständen von wenigen Tagen an den Lieferer übersandte. Rechtlich bindend waren nur die Lieferabrufpläne, die die jeweiligen Freigaben für die nächsten 12 Wochen im Voraus und die jeweiligen Liefertermine bestimmten.

Entscheidung

Der BFH führt aus, dass bei einer Lieferung über ein Lager in Gestalt eines call-off-stock (nur ein bestimmter Kunde darf Waren aus dem Lager entnehmen) in den Fällen, in denen der Abnehmer bereits bei Beginn der Versendung feststeht, eine Direktlieferung vorliegt und eine kurze Zwischenlagerung außer Acht bleibt. Der Annahme einer Versendungslieferung steht nicht entgegen, dass die für einen von vorneherein feststehenden Abnehmer bestimmten Waren noch für einen kurzen Zeitraum in einem auf Initiative des Abnehmers eingerichteten Lager zwischengelagert werden, da auch berücksichtigt werden müsse, dass der Abnehmer im vorliegenden Fall ein vertraglich eingeräumtes uneingeschränktes Zugriffsrecht habe.

Mit seiner Entscheidung schließt sich der BFH der Vorinstanz, dem hessischen FG an und distanziert sich von der in Abschn. 1 a.2 Abs. 6 Satz 1 UStAE sowie von der in der OFD Verfügung Frankfurt am Main vom 15.12.2015 dargelegten Ansicht der Finanzverwaltung. Nach dem vorliegenden Urteil wird die Finanzverwaltung ihre Ansicht daher korrigieren müssen. Die Rechtsauffassung des BFH hat insbesondere zur Folge, dass die Registrierungspflicht für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland entfällt. Darüber hinaus bleibt offen, was der BFH unter einer Lagerung für kurze Zeit versteht bzw. welcher Zeitraum eine „kurze Zeit“ darstellt.

Betroffene Norm

§ 3 Abs. 6 UStG; Art. 32 MwStSystRL

Vorinstanz

FG Hessen Urteil vom 25.08.2015, 1 K 2519/10

Fundstelle

BFH Urteil vom 20.10.2016, [V R 31/15](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.